

Tit. 1.2 RdSchr. 96k

Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. 1 – Leistungsarten

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.2 RdSchr. 96k – Gesundheitsförderung

Dem Wegfall wesentlicher Bereiche der Gesundheitsförderung aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung tragen die Streichung des [richtig] § 11 Abs. 1 *Satz 1 Nr. 1* SGB V und die Anpassung des § 11 Abs. 1 . . . Nr. 2 SGB V Rechnung. Dies wird konsequenterweise auch durch die geänderte Überschrift des 3. Abschnitts des 3. Kapitels des SGB V nachvollzogen. Der Abschnitt ist jetzt mit "[Leistungen zur] Verhütung von Krankheiten[, betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Förderung der Selbsthilfe]" überschrieben.